

Geschäftsordnung des Verwaltungsrats des Kooperationsverbunds Thüringer Hochschulbibliotheken

in der vom Verwaltungsrat am 18. Februar 2021 beschlossenen Fassung

§ 1 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Kooperationsverbunds Thüringer Hochschulbibliotheken zu koordinieren, zu begleiten und zu beaufsichtigen.
- (2) Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats gehören insbesondere
 - a) die Steuerung und die strategische Ausrichtung des Kooperationsverbunds
 - b) die Priorisierung der Aufgaben des Bibliotheksservicecenters (BSC) und Überlegungen für künftige Schwerpunktsetzungen
 - c) der Beschluss des jährlichen Arbeits- und Entwicklungsplans und die Kontrolle der Auftragserfüllung
 - d) die Genehmigung der Geschäftsordnung des BSC
 - e) die Entscheidung über die Verwendung zusätzlicher Finanzmittel
 - f) die Vorbereitung und Ausrichtung der Verbundkonferenz
 - g) die Entscheidung in möglichen Konfliktfällen zwischen den im Verbund beteiligten Hochschulbibliotheken
- (3) Der Verwaltungsrat wird durch eine Referentin/einen Referenten des Kooperationsverbunds Thüringer Hochschulbibliotheken unterstützt, die/der organisatorisch mit der Geschäftsstelle der TLPK verbunden ist und der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zuarbeitet.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Verwaltungsrat hat neun Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus sechs stimmberechtigten und drei beratenden Mitgliedern. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) zwei Vertreterinnen/Vertreter der Präsidien der Universitäten bzw. der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar, davon mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder der Technischen Universität Ilmenau als verantwortliche Hochschulen für die Service-Units
 - b) zwei Vertreterinnen/Vertreter der Präsidien der Fachhochschulen bzw. der Dualen Hochschule
 - c) eine Leiterin/ein Leiter einer Hochschulbibliothek (Universität)
 - d) eine Leiterin/ein Leiter einer Hochschulbibliothek (Fachhochschule bzw. Duale Hochschule)
- Dem Verwaltungsrat gehören beratend an:
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter des für Hochschulen zuständigen Ministeriums
 - f) die Leiterinnen/Leiter der Service -Units
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden durch die TLPK für die Dauer von drei Jahren entsandt. Die Wiederentsendung ist möglich. Bei der Entsendung der stimmberechtigten

Verwaltungsratsmitglieder sollen die unterschiedlichen Hochschulstandorte angemessen berücksichtigt werden.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Verwaltungsrates werden von einer Vertreterin/einem Vertreter der Präsidien der Hochschulen für jeweils drei Jahre übernommen. Die Wiederwahl ist möglich. Die/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter sollen unterschiedlichen Hochschulkategorien (Universitäten und Fachhochschulen bzw. Duale Hochschule) angehören.
- (2) Die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt mit einer 2/3-Mehrheit durch die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats.

§ 4 Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt bedarfsweise, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Er berichtet auf Anforderung der TLPK, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind von der/dem Vorsitzenden einzuberufen und werden von dieser/diesem geleitet.
- (3) Die Einladung zur und die Tagesordnung der Verwaltungsratssitzung sollen zusammen mit etwaigen Unterlagen sieben Tage vor dem Sitzungstermin an die Verwaltungsratsmitglieder versendet werden. In dringenden Fällen kann eine Sitzung des Verwaltungsrats unter Setzung einer angemessenen Frist und nur unter Angabe der Tagesordnung kurzfristig einberufen werden.
- (4) Verwaltungsratssitzungen können als Präsenzversammlungen, als Video- oder Telefonkonferenzen sowie als hybride Versammlungen stattfinden.
- (5) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Vertretungen aus Bibliotheksausschüssen und die Bibliotheksbeauftragten einzelner Hochschulen können als Gäste in Absprache mit der/dem Vorsitzenden an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen. Weitere Gäste können zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen werden.
- (6) Im Falle einer Verhinderung kann sich ein Mitglied durch eine andere Person vertreten lassen (= „Vertretung“). Alternativ kann das verhinderte Mitglied seine Stimme an ein anderes Verwaltungsratsmitglied übertragen (= „Stimmübertragung“).

§ 5 Tagesordnung, Entscheidungsvorlagen, Protokoll

- (1) Die Verwaltungsratssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden vorbereitet. Die Verwaltungsratsmitglieder können Vorschläge für die Tagesordnung einreichen.
- (2) Die Tagesordnung ist zu Beginn jeder Verwaltungsratssitzung durch die anwesenden Mitglieder zu bestätigen.
- (3) Von jeder Verwaltungsratssitzung wird ein Protokoll angefertigt.
- (4) Das Protokoll gilt nach einer Frist von zwei Wochen ab seiner Versendung im Umlaufverfahren als genehmigt, falls keine Einwände erhoben werden. Über die Genehmigung im Umlaufverfahren sind die Mitglieder des Verwaltungsrats zu informieren.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.
- (2) Wird der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands eingeladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Die Abstimmungen in den Sitzungen sind offen. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Abstimmung geheim getroffen werden.
- (4) Die Beschlüsse werden auf Basis von Beschlussvorlagen in den Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst (Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben). Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- (5) In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung im elektronischen Umlaufverfahren erfolgen, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer Frist von drei Tagen widerspricht.

§ 7 Änderungen der Ordnung, Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Verwaltungsratsmitglieder geändert werden.
- (2) Die Ordnung tritt an dem Tag in Kraft, der dem Tag ihrer Beschlussfassung folgt.

Erfurt, den 18.02.2021



Prof. Dr. Bauer-Wabnegg

Vorsitzender des Verwaltungsrats